



Hessisches  
Kultusministerium

Hessisches Ministerium des  
Innern und für Sport



# Rahmenvereinbarung

zwischen dem Hessischen Kultusministerium, dem Hessischen  
Ministerium des Innern und für Sport, dem Landessportbund  
Hessen e. V. und der Sportjugend Hessen

**über die Zusammenarbeit von  
Schulen und Sportorganisationen in  
der Ganztagsbetreuung von  
Schülerinnen und Schülern**

## **Präambel**

Das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sind gemeinsam mit dem Landessportbund Hessen und der Sportjugend Hessen bestrebt, vielfältige Sport- und Bewegungsangebote fest in Ganztagschulen zu verankern.

Sport und Bewegung beeinflussen die motorische, soziale, emotionale, psychische und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv und führen auch im außersportlichen Bereich zu deutlichen Bildungsgewinnen. Sie stärken das physische und psychische Wohlbefinden und die Integration der Menschen in ihren Lebenswelten, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer kulturellen und sozialen Herkunft. Angebote von Sportvereinen haben einen hohen Stellenwert im Ganztagsprogramm der Schule.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens bedarf es der Zusammenarbeit von Schule, Schulträger, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen und weiteren außerschulischen Partnern. Dies wird in der nun folgenden Rahmenvereinbarung festgehalten.

### **I. Grundlagen der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen ganztägig arbeitenden Schulen und den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Hessen mit seinen Turn- und Sportvereinen. Ziel der Vereinbarung ist es, insbesondere außerunterrichtliche Angebote zu Sport und Bewegung einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung für alle Schüler/innen, die an den Angeboten der beschriebenen Schulen teilnehmen, sicherzustellen.
2. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Richtlinie vom 01.11.2011 für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Vereinbarung bildet den Rahmen für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den gemeinwohlorientierten Sportorganisationen als örtlichen Trägern der außerunterrichtlichen Sport- und Bewegungsangebote und den Schulträgern sowie den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Partner der Vereinbarungen vor Ort sind die Schulen, die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen Sport- und Bewegungsangebote.
4. Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen von Schulveranstaltungen bei der Unfallkasse Hessen gesetzlich unfallversichert. Es ist jedoch formal sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um eine Schulveranstaltung handelt, die in den Schulbetrieb eingebunden ist und unter den schulischen Verantwortungsbereich fällt. Damit Versicherungsschutz durch das Land Hessen bzw. über den Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Hessen besteht, sollte eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Eine Absicherung für die Übungsleiterinnen und Übungsleiter eines Mitgliedsvereins des Landessportbundes Hessen erfolgt dann im Rahmen des aktuellen Sportversicherungsvertrages.

## **II. Ziele der Vereinbarung**

1. Es ist gemeinsames Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen in ganztägig arbeitenden Schulen, regelmäßige, möglichst tägliche außerunterrichtliche Angebote zu Sport und Bewegung sicherzustellen. Die Kooperationspartner empfehlen den Schulen die Entwicklung eines Gesamtkonzepts, das Bezüge zwischen Sportunterricht, außerunterrichtlichen Sport- und Bewegungsangeboten sowie Angeboten des gemeinwohlorientierten Sports herstellt.
2. Das Landesprogramm „Schule und Verein“ mit seiner Anschubfunktion für neue Kooperationen wird den Bedarfen gemäß weiterentwickelt.

## **III. Umsetzung der Vereinbarung**

1. Das Hessische Kultusministerium, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und der Landessportbund Hessen beabsichtigen einen Mustervertrag zur Verfügung zu stellen, der die konkreten Leistungen und Bedingungen regeln soll.
2. Der Landessportbund und die Sportjugend unterstützen die Sportkreise und die Sportfachverbände bei der Beratung von Sportvereinen zur Konzeption und Umsetzung von Sport- und Bewegungsangeboten in Schulen mit ganztägigen Angeboten. Zukünftig sollen die Sportkreise und Sportvereine stärker in schulische Gremien einschließlich der Fachkonferenz Sport und in kommunale Gremien der Schule und der Jugendhilfe einbezogen werden.
3. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Sport- und Bewegungsangebote können nur Personen eingesetzt werden, die qualifiziert und geeignet sind. Fachlich qualifiziert sind insbesondere Personen, die an Aus- und Fortbildungsangeboten des Landessportbundes, der Sportjugend oder ihrer Mitgliedsorganisationen teilgenommen haben und über eine formale Qualifikation im Sinne der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler verfügen.
4. Die Kooperationspartner initiieren abgestimmt Ausbildungen von Jugendlichen als Schülermentorinnen und Schülermentoren und unterstützen deren Einbeziehung in die schulischen Sport- und Bewegungsangebote.
5. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Eine Orientierung ist die derzeitige Honorarempfehlung des Landesprogramms „Schule und Verein“ von 15,- Euro für eine Einheit von 45 Minuten.
6. In den individuellen Vereinbarungen werden vor Ort Zeit und Umfang des Sportangebots festgelegt. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Vertretungsregelungen werden vor Ort verbindlich vereinbart. Grundsätzlich sind auch schulübergreifende Angebote möglich.
7. Die Schule stellt die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung. Gegebenfalls können auch Räume und Anlagen der Träger oder von Dritten verwendet werden.

#### IV. Qualitätsentwicklung und Evaluation

1. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Sport- und Bewegungsangeboten.
2. Die Kooperationspartner unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen (z. B. Mitgliedschaftsmodelle) der Zusammenarbeit von Schulen mit ganztägigen Angeboten und Sportvereinen.
3. Soweit möglich, werden Fragestellungen zu Sport und Bewegung im Ganztag in der Bildungsberichterstattung des Landes Hessen berücksichtigt. Die Kooperationspartner beteiligen sich gegenseitig bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und bei der Auswertung der Ergebnisse.

#### V. Revisionsklausel

Die Kooperationspartner stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

Wiesbaden, den 20. Juni 2017



**Prof. Dr. Alexander Lorz**

Hessischer Kultusminister



**Dr. Rolf Müller**

Präsident des  
Landessportbundes  
Hessen



**Peter Beuth**

Hessischer Minister  
des Innern und für Sport



**Juliane Kuhlmann**

Vorsitzende der  
Sportjugend Hessen